



Geltungsbereich: Die hier angeführten AGB gelten im Zusammenhang mit Fahrten mit dem RUFbus Semmering-Rax für die Beförderung von Personen (vgl. auch § 3 Abs 3 Z 4 KSchG, § 5a Abs 2 Z 2 KSchG, § 1 Abs 3 FAGG). Die Fahrten werden von der RUFbus Mobilitäts GmbH, Hauptstraße 115, 2651 Reichenau an der Rax, Telefon +43 660 900 88 22, selbst oder durch ein externes Verkehrsunternehmen durchgeführt. [Der Beförderungsvertrag kommt zwischen der RUFbus Mobilitäts GmbH und dem beförderten Kunden zustande.] Der Fahrpreis wird - vor der Buchung - per App oder telefonisch bekanntgegeben. Der Kunde muß mit der Bestellung ausdrücklich bestätigen, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist, andernfalls kann die Buchung nicht entgegengenommen werden. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, ist diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet, die den Kunden darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber RUFbus Mobilitäts GmbH verbunden ist.

1. Buchbar sind Fahrten mit Fahrzeugen zur Personenbeförderung inklusive LenkerInnen. Das Lenken des Fahrzeuges durch nicht befugte Personen oder selbst ist untersagt. Der Kunde stimmt zu, daß mehrere Kunden gleichzeitig befördert werden können.
2. Das Fahrzeug darf nur mit der Anzahl an Gästen besetzt werden, für die es zugelassen ist.
3. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:
 - Personen, die an einer anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheit leiden, oder aus Gründen wie Trunkenheit und unangebrachtem Benehmen oder Ähnlichem den anderen Fahrgästen vorsehbar störend fallen würden,
 - sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand (Bsp. stark verdreckte Kleidung – Schlamm) belästigen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten,
 - Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson
 - Personen, die Waffen oder sonst gefährliche Gegenstände oder Stoffe mit sich führen
 - Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten.
4. Die Mitnahme von Tieren ist gestattet, wenn sie artgerecht transportiert werden. Für Hunde muss sowohl eine Leine als auch ein Beißkorb vorhanden sein. Katzen können in einer geeigneten Transport-Box befördert werden. Tiere werden nur in Begleitung befördert.

5. Wenn das Fahrzeug durch einen Fahrgast verunreinigt oder beschädigt wird, muss der Fahrgast für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie den damit verbundenen eventuellen Verdienstausfall durch Stehzeiten aufkommen.
6. Der/die Lenker/in ist berechtigt, von der geplanten Strecke abzuweichen, wenn etwa die Sicherheit oder Verkehrssituation dies erfordert.
7. Über das Öffnen und Schließen der Fenster und Türen, die Betätigung der Heizung und Lüftungseinrichtungen entscheidet ausschließlich der/die Lenker/in. Entsprechende Wünsche können dem Fahrer mitgeteilt werden.
8. Der Fahrpreis wird am Beginn der Fahrt bar beim Fahrer bezahlt. Die Rechnung wird auf Wunsch per E-Mail übermittelt.
9. Eine Stornierung kann über die App erfolgen. Falls die Fahrt telefonisch gebucht wurde, muss die Fahrt beim KundInnenservice storniert werden.
10. Die RUFbus Mobilitäts GmbH haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht befördert werden können, weil Sie die erforderlichen Dokumente (etwa Fahrkarte, Buchungsbestätigung, QR-Code, Wallet) nicht mit sich führen. Auch besteht keine Haftung für Erreichbarkeit, Verfügbarkeit, verspätete Abfahrt oder verspätetes Eintreffen im Abfahrts- oder Zielort (§ 46 KfL-Bef Bed).
11. Bei Personenschäden von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung (§ 44 KfL-Bef Bed). Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck und ordnungsgemäß aufgegebenem Reisegepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, bei einem durch einen Unfall verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Handgepäck oder Reisegepäck, soweit der Unternehmer nur eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für leichtes Verschulden trifft, bis zu einem Höchstbetrag von € 200 je Gepäckstück (Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind davon ausgenommen; diese werden ungeachtet der Ursache für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust stets zum Wiederbeschaffungswert ersetzt oder es werden die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen). (§ 45 KfL-Bef Bed) Gepäckstücke müssen derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Die Menge der Gepäckstücke pro Person darf das übliche Maß nicht überschreiten. Der Fahrgast hat selbst zu kontrollieren, dass die Gepäckstücke in das Fahrzeug verladen und entladen werden. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, sowie für mangelhaft verpackte, beschädigte oder unverschlossen abgelieferte Gepäckstücke übernimmt die RUFbus Mobilitäts GmbH keine Haftung, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.
12. Die RUFbus Mobilitäts GmbH haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Fahrzeug abhandengekommen sind. Ebenso haftet die RUFbus Mobilitäts GmbH nicht, wenn die Gepäckstücke im Auto vergessen wurden.

13. Für Verluste von Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung, außer der Sachschaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht oder im Falle eines Unfalls (§ 33 KfL-Bef Bed).
14. Unbeschadet der zuvor genannten Bestimmungen sind die Haftung der RUFbus Mobilitäts GmbH für Schadenersatzansprüche aller Art einschließlich für indirekte Schäden und die Haftung des Personals und des Management der RUFbus Mobilitäts GmbH soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.
15. Rücktrittsrecht: Wir weisen darauf hin, dass für im Wege des Fernabsatzes abgeschlossene Personenbeförderungsverträge, bei denen sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen, die gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen keine Anwendung finden. Die Bedingungen über Umbuchungen und Stornierungen bleiben hiervon unberührt.
16. Allfällige Beschwerden hinsichtlich von Mängeln der Durchführung des Fahrtauftrages sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Es bestehen die zwingenden gesetzlichen und keine weitergehenden Gewährleistungsrechte.
17. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt automatisch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gesetzlich zwingende Bestimmungen bleiben unberührt.
18. Es gilt materielles österreichisches Recht. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag ist das sachlich für Reichenau an der Rax zuständige Gericht. Gerichtsstände für Verbraucher bleiben unberührt.